

Entwicklungsprozesse in der DDR wird mit Hilfe der Kassation die Rechtsprechung im Rahmen des geltenden Rechts weiterentwickelt. Bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Beschlüssen des Plenums oder des Präsidiums des Obersten Gerichts sowie zur Sicherung der einheitlichen Anwendung neuer gesetzlicher Bestimmungen wird die Kassation zielstrebig eingesetzt. So wurde die einheitliche und gerechte Anwendung der Strafrechtsänderungen vom 19.12.1974 durch Kassationsverfahren, insbesondere zur Anwendung der §§ 33 und 44 StGB unterstützt.³

Bei der zielgerichteten Anwendung der Kassation rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen wird in einem größeren Maße als im Rechtsmittelverfahren die Einheit von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Einzelverfahren und bei der Leitung der Rechtsprechung Verwirklicht.⁴

Dabei ist die Bedeutung der Kassation im Verhältnis zu den Rechtsmittelverfahren beim Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten bzw. Militärobergerichten unterschiedlich. Beim Obersten Gericht nehmen die Kassationsentscheidungen einen größeren Anteil ein, sie gewinnen auch inhaltlich eine größere Bedeutung für die Leitung der Rechtsprechung, da sie die Praxis der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Militär- und Militärobergerichte umfassender und aktueller erreichen. Bei den Bezirks- und Militärobergerichten überwiegen die Rechtsmittelentscheidungen; die Kassationsentscheidungen sind jedoch im besonderen Maße eine Anleitung für die nachgeordneten Gerichte.

Die Kassation ist kein Rechtsmittel, wie Berufung, Protest und Beschwerde, sondern ein *Rechtsbehelf*. Das Kassationsverfahren ist kein zweites Rechtsmittelverfahren und die Kassationstätigkeit keine Überprüfungsstätigkeit im Instanzenzug. Sie ist Ausdruck und Ergebnis der Aufsicht und Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte, vollzogen in Form der Rechtsprechung, d. h. durch verbindliche Urteile der Kassationsgerichte.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben hat das Gesetz die *Berechtigung, einen Kassationsantrag zu stellen*, in spezifischer Weise geregelt. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Generalstaatsanwalt und

der Präsident des Obersten Gerichts für das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht, der Staatsanwalt des Bezirkes und der Direktor des Bezirksgerichts für das Kassationsverfahren vor den Bezirksgerichten sowie der zuständige Militärstaatsanwalt und der Leiter des Militärobergerichts für das Kassationsverfahren vor den Militärobergerichten (§ 312 StPO, § 11 MGO).

Die Einleitung eines Kassationsverfahrens ist das Ergebnis der Entscheidung der dazu befugten Leiter nach eigenverantwortlicher Prüfung der Eingaben der Bürger und der Kollektive der Werktätigen sowie zielgerichteter Untersuchungen der Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auf diese Weise kann die Kassation bewußt in das System der Leitung der Rechtsprechung eingeordnet werden. Zugleich ermöglicht die gesetzliche Regelung über die Kassationsantragsberechtigung die Erfüllung der dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten und den Militärobergerichten gestellten Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung.

12.2.

Das Verfahren

12.2.1.

Voraussetzungen des Kassationsverfahrens

Dem Charakter und den Aufgaben des Kassationsverfahrens entsprechen die Voraussetzungen für seine Durchführung.

Kassationsfähig sind gemäß § 311 Abs. 1 alle rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, also nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse. Dabei genügt die formelle Rechtskraft, d. h., die angegriffene gerichtliche Entscheidung darf nicht mehr anfechtbar oder muß vom Gesetz her von vornherein für unanfechtbar erklärt worden sein. Alle Entscheidungen, die nicht mehr mit Berufung, Protest oder Beschwerde anfechtbar oder die nicht rechtsmittelfähig sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 311 Abs. 2 kassiert werden. Nicht erforderlich ist, daß die gerichtliche Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat.

3 Vgl. „OG-Urteil vom 29.4.1975“, Neue Justiz, 1975/13, S. 401 f.

4 Vgl. K. Cohn/H. Blocker, a. a. O., S. 328.